

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Christian Wulff

**Befugnisnormen zur vorbeugenden
Verbrechensbekämpfung in den
Landespolizeigesetzen**

untersucht am Beispiel von verdachts- und
ereignisunabhängigen Personenkontrollen und von offenen
Videoüberwachungen im öffentlich zugänglichen Raum

Shaker Verlag
Aachen 2003

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugl.: Universität Potsdam, Univ., Diss., 2003

Copyright Shaker Verlag 2003

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 3-8322-2152-2

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen
Telefon: 02407/95 96 - 0 • Telefax: 02407/95 96 - 9
Internet: www.shaker.de • eMail: info@shaker.de

Inhaltsbeschreibung

Im ersten Teil der Arbeit wird auf den Oberbegriff der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und die Begriffe der Verhütung von Straftaten und der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten eingegangen. Es wird diskutiert, wie diese Begriffe in das herkömmliche System der polizeilichen Aufgabenzuteilung einzuordnen sind und ob Grundlage einer solchen der Einordnung der Zeitpunkt der Anwendung oder der Schwerpunkt der Zielsetzung einer Maßnahme sein sollte.

Anhand der vorgenommenen Einordnung in Prävention oder Repression wird geprüft, ob die Landesgesetzgeber befugt waren, Normen zu erlassen, auf die grundrechtsrelevante Eingriffe im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder eines hinreichenden Anfangsverdacht für eine bereits begangene Straftat gestützt werden können.

Es wird auch geklärt, ob gegen Maßnahmen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung der ordentliche Rechtsweg oder der Weg vor die Verwaltungsgerichte beschritten werden muss.

Sodann wird darauf eingegangen, unter welchen Voraussetzungen die herkömmlichen Eingriffsschwellen der konkreten Gefahr und des hinreichenden Anfangsverdacht unterschritten werden dürfen.

Die im allgemeinen Teil gewonnenen Erkenntnisse werden im zweiten und dritten Teil dieser Arbeit auf die Befugnisnormen für verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen und für offene Videoüberwachungen im öffentlich zugänglichen Raum übertragen und diese Befugnisnormen unter rechtlichen Gesichtspunkten bewertet. Insbesondere wird analysiert, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Befugnisnormen verschiedener Landespolizeigesetze bestehen.

Die landesrechtlichen Regelungen werden im Rahmen einer detaillierten Verhältnismäßigkeitsprüfung am Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemessen. Es wird besprochen, wann personenbezogene Daten erhoben, wann weitergegeben und unter welchen Voraussetzungen sie verarbeitet werden dürfen. Des Weiteren wird geklärt, welche verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zu treffen sind, damit potentiell Betroffene in ausreichendem Maße vor Grundrechtseingriffen geschützt werden.

Die im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung gewonnenen Ergebnisse werden sodann auf jede landesrechtliche Befugnisnorm übertragen und daraus Konsequenzen für die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm gezogen.

Am Ende der Arbeit werden eine Befugnisnorm zur Durchführung verdachts- und ereignisunabhängiger Personenkontrollen und eine Befugnisnorm zur Durchführung von offenen Videoüberwachungen im öffentlich zugänglichen Raum in der Form eines Musterentwurfes angeboten.